

Wohnungsgeberbestätigung

gemäß § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

über den

Einzug in eine Wohnung

Datum des Einzugs:

Auszug aus einer Wohnung

Datum des Auszugs:

Anschrift der Wohnung:

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, ggf. Wohnungsnummer bzw. Lage der Wohnung)

Familiennamen und Vornamen der meldepflichtigen Personen bei Ein- oder Auszug der meldepflichtigen Person/en

1.	2.
3.	4.
5.	6.

für weitere Personen benutzen Sie bitte die Rückseite oder eine weitere Seite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers der beauftragten Stelle, der beauftragten Person

Wohnungsgeber: (Firma, Familienname, Vorname) sowie Anschrift (PLZ, Ort, Straße Hausnummer)
vom Wohnungsgeber beauftragte Firma, Person sowie Anschrift (PLZ, Ort, Straße Hausnummer)

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung: Name und Anschrift des Eigentümers:

Wohnungseigentümer: Firmenname, Familienname und Vornamen Anschrift (PLZ, Ort, Straße Hausnummer)	

Es wird bestätigt, dass die oben genannten Angaben richtig und vollständig sind.

„Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.“ (§ 19 Abs. 6 BMG). Ein Verstoß gegen das Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, ebenso wenn man unberechtigt als Wohnungsgeber oder Beauftragter eine solche Bescheinigung ausstellt.

Ort, Datum

Unterschrift

7.	8.
9.	10.
11.	12.

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)
vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)
geändert durch Gesetz vom 20.11.14 (BGBl S. 1731)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.

Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers (Fortsetzung)

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Was ist unter dem Wohnungsgeber zu verstehen?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (auch Zimmer oder mehrere Räume) tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer die eigene Wohnung bezieht als Eigentümer erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder die von ihm beauftragte Person hat den Ein- oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.